

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

d) Kirche und Obrigkeit.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

d) Kirche und Obrigkeit.

Wie ist das Verhältnis der Kirche zum Staatswesen zu bestimmen? Schon die Periodenlehre läßt zweierlei hervortreten, was durch eine Fülle von weiteren Belegen bestätigt werden könnte. Das ist einmal dies: das Reich Gottes ist nicht von dieser Welt, es ist nicht gefesselt an weltliche Dinge,¹⁾ Christus regiert nicht durch weltliche Mittel.²⁾ Er ist kein König wie Herodes, Cäsar und der Partherkönig, herrscht nicht durch Gesetze, unterjocht nicht durch Waffen, zwingt nicht zu fleischlichen und äußerlichen Handlungen. Er hat kein Staatswesen, er benötigt keine beherrschende Zentrale wie Rom.³⁾ Das Reich Gottes gehört nicht einer bestimmten Nation, es ist nicht verknüpft mit einem irdischen Erbe.⁴⁾ Es ist ewig und wird nicht in Zeiträume dieser Welt eingeschlossen.

Diese Antithese — das ist keine Frage — bezweckt aber vornehmlich die Ablehnung der römischen Kirche, welche die Art eines weltlichen Staates und einer Zwangsherrschaft zeigt.⁵⁾

Dagegen wird auf der andern Seite nicht etwa ein unversöhnlicher Gegensatz zu den Weltreichen in dem Sinne konstatiert, daß diese nicht gerade als irdische Reiche dem Gottesreich dienen könnten. Vielmehr ist sogar dies das Ziel der nächsten Entwicklung der Ereignisse vor der Parusie. Und das ist gerade darum möglich, weil das Reich nicht von dieser Welt ist, vielmehr: „quia cum illis regnis concurrat“. Darum ruft es keine Teilung in den irdischen Reichen hervor und beseitigt sie nicht — sie müßten sich ihm denn entgegenstellen.⁶⁾

Diese beiden Seiten der Betrachtung sucht Coccejus bei seiner Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Obrigkeit in Einklang zu bringen. Besonders befaßt er sich dabei mit der Frage: „Könige und Kirche“. Den Herrschern räumt er im allgemeinen dieselben Funktionen ein wie dem bürgerlichen Magistrat. Er schlägt auch hier den Weg heilsgeschichtlicher Betrachtung ein und konstatiert einen Unterschied der Testamente. Unter den Königen des Alten Testaments ward das Reich Gottes verdunkelt. Nicht so im Neuen Testament, wo die Kirche unter christlichen Herrschern steht.⁷⁾ Die Obrigkeit ist göttlich verordnet und hat von Gott das Schwert.⁸⁾ Auch ein un-

¹⁾ Psalm. 44 § 4.

²⁾ Psalm. 93 § 5.

³⁾ Joh. 18 § 64 f., Psalm. 93 § 5.

⁴⁾ Dan. 2 § 33 f.

⁵⁾ Psalm. 93 a. a. O., Esai. 43 § 7. Foed. § 535—37.

⁶⁾ Dan. 2 § 33.

⁷⁾ Psalm. 93 § 5.

⁸⁾ Aph. br. 30 § 2, 5.

gläubiger Magistrat kann gesetzmäßig sein.¹⁾ Christus will in seinem Reich Könige und Fürsten haben, die mit dem Schwert die Seinen verteidigen, daß sie nicht in die Hände der Feinde fallen, — wenn auch der Christus, welcher dem Widersacher anheimfällt, darum doch König bleibt.²⁾ Die Prophetie sieht es voraus: Könige sollen die Pfleger, Königinnen die Ammen der Kirche sein (Jes. 49, 23). Sie werden nach Apok. 21, 24 ihren Ruhm in den Gottesstaat bringen. Worin besteht dieser Ruhm? Darin, daß das Reich Gottes in ihren Völkern blüht.³⁾ Wenn sie nun aber auch die Kirche hegen und pflegen, so sind sie doch nicht Könige über die Kirche.⁴⁾ Dieser Name gebührt Christus allein.

Die Aufgaben und Schranken bei der Betätigung von Herrscher und Magistrat für die Kirche sind, wenn wir zusammenfassen sollen, folgendermaßen zu beschreiben:

1. Der staatliche Schutz hat für das Gedeihen der Kirche zu sorgen, indem er Sicherheit, Frieden, gleiches Recht und Eintracht hütet, die Gottesfürchtigen ehrt, die Zügellosen in Schranken hält und das Aufwachsen von Verführung und Ärgernissen hindert.⁵⁾

2. Die Obrigkeit hat Einfluß auf die Leitung der Kirche. Sie soll für die Durchführung einer guten Kirchenordnung sorgen. Die Kirche schuldet ihr Rechenschaft über ihr Regiment. Die weltliche Instanz genehmigt die Diener der Kirche und weist sie zurück, besoldet sie aus Staatsmitteln, kann solche Lehrer und Leiter, die Anstoß geben, entfernen und ihnen den staatlichen Gehalt entziehen. Ferner beruft sie die Synoden ein, schützt auf ihnen die Ordnung und vereidigt ihre Mitglieder.⁶⁾

3. Sie führt weiter die Aufsicht über Lehre, Sitte und Kultus der Kirche. Sie hat für rechte Lehre zu sorgen und gegen falsche Lehre und Gottlosigkeit zu kämpfen. Die Kirche schuldet ihr Rechenschaft über ihre Lehre. Die Obrigkeit kann die Untertanen sogar zwingen, die gesunde Lehre zu hören. Aber nicht nur über Irrlehre kann man bei ihr Klage führen, sondern auch in causa morum und hinsichtlich der *judicia ecclesiastica*. Ferner hat das weltliche Regi-

¹⁾ ib. § 6. ²⁾ Joh. 18 § 66. Hier geht er ganz in Calvins Spuren: 47, 404.

³⁾ Sa 78 § 1, 17. Daß die Könige Schirmherren der Kirche sein sollen, hat Coccejus immer wieder wie Calvin betont, vgl. diesen 24, 357; 31, 669; 37, 210 f.

⁴⁾ Sa 78 § 16. ⁵⁾ Aph. br. 30 § 1; Psalm. 93 § 5; Sa 78 § 18.

⁶⁾ Aph. br. 30 § 16, 21 f.; Psalm. 93 § 5; Sa 78 § 18, 20.

ment der Entheiligung des Sabbats und der gottesdienstlichen Zeiten zu steuern und die Stätten des Kultus zu schützen.¹⁾

4. Die Herrschaft der Obrigkeit fällt jedoch dahin in den Dingen, in denen das Reich Gottes eigentlich besteht. Sie kann nicht wie die alttestamentlichen Könige den Glauben gebieten oder zu ihm zwingen,²⁾ darf keinen neuen Kultus einführen und vor allem nicht die Freiheit des Evangeliums bedrohen. Die Könige sind nicht Herren der Kirche in Dingen, die Gott angehen. Sazt der König sein Amt recht auf, so macht er sich die Kirche nicht untertan, wodurch er sie ihrem König Christus entfremden würde, sondern er sorgt dafür, daß Gott die schuldige Verehrung zukommt. Das bringt aber ganz bestimmte Schranken mit sich: die Obrigkeit kann nicht das offizielle Amt eines Dieners der Kirche ausüben. Sie muß sich selbst, wenn sie auch den Hirten nicht untertan ist, doch den kirchlichen Verordnungen unterwerfen, unbeschadet der Ehre und des Gehorsams, den man ihr schuldet. Drängt sie der Kirche anstößige Prediger auf, so braucht diese nichts mit ihnen zu schaffen zu haben. Verstößt sie gegen die Verträge und Geseze des Staates, so kann sie von denen gerichtet werden, die dazu verordnet sind.³⁾ Eine gläubige Obrigkeit wird nicht ihre Macht in der Kirche zur Geltung bringen, sondern nur von dem Bruderrecht Gebrauch machen.⁴⁾

5. Insbesondere soll der König daran denken, daß er Gottes und der Kirche Diener ist. In der kirchlichen Gemeinschaft darf er nicht vergessen, daß die Kirche eine Gemeinschaft von Brüdern ist. Alle, die da zusammenkommen, sind als Privatleute anzusehn und nicht nach ihrer politischen Stellung einzuschätzen. Wenn es gilt, gegen Diener der Kirche disziplinarisch vorzugehen, so tut er gut, die richterliche Vollmacht dem Kollegium der Leitung anzuvertrauen, denn er soll bei allem sorgfältig darauf bedacht sein, daß nicht dem Reiche Christi Eintrag geschieht, indem es in eine weltliche Herrschaft verwandelt wird. Die Hauptsache bleibt, daß er selber durch sein Bei-

¹⁾ Aph. br. 30 § 13, 16, 17, 23.

²⁾ Die beiden Sätze in Aph. br. 30 § 17, 20 sezt er nebeneinander: *Magistratus potest subditos cogere, ut audiant sanam doctrinam* und: *Neque potest fidem imperare, aut ad eam cogere.*

³⁾ Hier macht er einen vorsichtigen Zusatz: *aliter est, si populo de hoc remedio tyrannidis non sit prospectum!* Diese Bemerkung ist aber keine Stellungnahme zum Problem der Monarchomachie.

⁴⁾ Psalm. 93 § 5, Sa 78 § 18, Aph. br. 30 § 25 f., 24, 27, 19.

spiel den Namen Christi bekennt, sich mit der Gemeinde im Gottesdienst versammelt und sich von Gottes Wort überführen läßt.¹⁾

e) Reich Gottes und Kirche.

Warum Coccejus' Reichsauffassung nicht vornehmlich auf eine jetzt zu bewirkende neue Kirchengestalt und ihre reinliche Abgrenzung vom Staat drängt, das wird noch verständlicher, wenn wir bedenken, daß sein Reichsbegriff das Herrschen Gottes als wirksame Handlung, nicht aber den Bereich der Herrschaft in den Vordergrund stellt.

Wir können jetzt erst abschließend die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Reich Gottes und Kirche behandeln. Wir sahen, daß die Hauptdefinition zwar nicht ausreicht, um die ganze Fülle der Gottesreichgedanken zu fassen. Doch empfiehlt es sich, hier von ihr auszugehen, weil in ihr eine Aussage über die Kirche enthalten ist. Das Reich Gottes ist nach ihr der Stand der Kirche unter dem erhöhten Christus. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß Wesen und Grundeigentümlichkeit der Kirche im Neuen Testament bestimmt wird durch die Herrschaft des Höchsten. Ihre innerste Haltung und Stellung gewinnt sie dadurch, daß sie sich der Wesensart des Reiches erschließt. Besonders wird in diesem Zusammenhang betont, daß ihr Stand an der Freiheit sein entscheidendes Merkmal hat, weil er besteht in dem Ernstmachen mit der Grundtatsache, daß Gott allein regiert. Coccejus faßt das Verhältnis von Reich Gottes und Kirche nicht so auf, daß man interpretieren müßte: die Kirche ist die innerzeitliche Erscheinung des Reiches Gottes, das selbst zunächst überirdische Wirklichkeit ist, dann aber durch eine besondere Kirchengestalt als Herrschaft des alleinigen Gottes in die Zeitlichkeit hineinwächst. Das Reich Gottes ist ihm vielmehr die neue Lebenswirklichkeit der Kirche. Freilich ist die Kirche das Organ der Gottesgeschichte im Neuen Testament, aber wenn es heißt: das Reich sei ein status ecclesiae, so besagt dies vor allem: als Grundelement und Kerngehalt kommt für sie nur in Betracht das „Gott allein“ und damit die Freiheit des Reiches Gottes. In der Hegelschen Zeit würde man gesagt haben: Coccejus läßt das Reich Gottes die Idee der Kirche sein. Aber diese Ausdrucksweise brächte eine fremde philosophische Kategorie in sein System der göttlichen Wirklichkeiten. Immerhin bietet sie Analogie und Hilfslinie zum Verständnis der Tatsache, daß

¹⁾ Außer Psalm. 93 vgl. Sa 78 § 14, 18, 19, 20.